

## **Änderungsvereinbarung zu den Erschließungsverträgen**

**zwischen**

**dem Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen  
- nachfolgend Zweckverband -**

**und**

**der Baden-Airpark GmbH  
- nachfolgend BAG -**

### **Präambel**

Der Zweckverband und die BAG haben mit der Übernahme des Baden-Airpark im Jahr 2000 folgende Verträge abgeschlossen, mit denen die BAG die Aufgaben bezüglich der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht sowie zur Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich Straßenentwässerung und Beleuchtung vom Zweckverband übernommen hat:

1. Erschließungsvertrag vom 20.12.2000
2. Zusatzvereinbarung zum Erschließungsvertrag vom 12.12.2001 bzgl. des Straßenteilstücks vom Kreisel bis zum Schiftunger Tor und K 3761
3. Vertrag über die Hauptzufahrtsstraße ab Knoten B 36 bis Terminal vom 12.12.2001
4. Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Hauptzufahrtsstraße ab Knoten B 36 bis Terminal vom 12.12.2001.

Vor dem Hintergrund dieser vertraglichen Regelungen hat der Zweckverband einen Bebauungsplan „Gewerbepark Baden-Airpark“ erstellt und 2004 in Kraft gesetzt, der ein öffentliches und privates Straßennetz beinhaltet. An der Unterhaltung dieses Straßennetzes bzw. des Bestandes an Straßen, die dem öffentlichen Verkehr und der Erschließung des Gewerbeparks dienen, beteiligt sich der Zweckverband mit einem Drittel der Kosten der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht.

Ausgenommen hiervon ist die Hauptzufahrt von der B 36 bis Kreisel und weiter bis zum Terminal. Diese wurde mit regionalen Zuschussmitteln des Zweckverbandes sowie der Förderung nach GVFG in den Jahren 2001 bis 2004 ausgebaut und als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Ebenso ausgenommen ist der Straßenabschnitt ab dem Kreisel über die Ausfahrt Schiftunger Tor bis zur K 3761. Dieser Abschnitt wurde nicht ausgebaut, aber ebenfalls als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Für diese Straßenabschnitte besteht die Sonderregelung, dass sich der Zweckverband an der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht in Höhe der Zuschüsse nach § 26 FAG beteiligt. Damit sind bisher für diese Straßenabschnitte sämtliche Kosten der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht abgegolten.

Zur gemeinsamen und erfolgreichen Fortführung des Baden-Airpark (Flughafen und Gewerbepark) haben sich der Zweckverband und die BAG darüber verständigt, die Kostentragung der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht ab dem 01.01.2016 neu zu regeln. An der Verpflichtung der BAG, die Ersterschließung der öffentlichen Straßen gem. § 1 Abs. 1 des Erschließungsvertrags vom 20.12.2000 BAG durchzuführen, ändert sich nichts.

Die Änderung der Kostentragung stellt dabei keine Begünstigung der BAG gegenüber anderen Wettbewerbern dar mit dem Ziel, ihr einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Sie dient alleine der sachgerechten Regelung der Kostentragungspflichten für die Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht am Straßennetz und soll so einen Beitrag zur Sicherung die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastruktur Flughafen und Gewerbepark leisten.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

1. Die bisherigen Kostentragungsregelungen der oben aufgeführten Verträge bezüglich der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht (§ 6 Erschließungsvertrag vom 20.12.2000 / § 3 Zusatzvereinbarung zum Erschließungsvertrag vom 12.12.2001 bzgl. des Straßenteilstücks vom Kreisel bis zum Schiffunger Tor und K 3761 / § 2 Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Hauptzufahrtsstraße ab Knoten B 36 bis Terminal vom 12.12.2001) gelten bis zum 31.12.2015.
2. Ab dem 01.01.2016 werden die Kosten für die laufende Straßenbaulast sowie für die Verkehrssicherungspflicht für alle Straßen im Bebauungsplangebiet „Gewerbepark-Baden-Airpark“ pauschal vom Zweckverband der BAG erstattet. Die Zuschüsse nach § 26 FAG verbleiben beim Zweckverband.
3. Die Pauschale beträgt 130.000 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die Pauschale wird nach dem Verbraucherpreis-Index (VPI) des statistischen Bundesamtes angepasst, wenn sich dieser in der Summe um mehr als fünf Prozentpunkte verändert hat. Die Anpassung umfasst diesen Veränderungswert und kann durch schriftliche Mitteilung von beiden Vertragsseiten zum Beginn des nächsten Kalenderjahres verlangt werden.
5. Zu den Kosten der laufenden Straßenbaulast gehören auch die späteren, nach der Ersterschließung anfallenden Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die über das übliche Maß der laufenden Unterhaltung hinausgehen (außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen). Die Kosten für diese außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen sind nicht mit der Pauschale nach Ziff. 3 abgedeckt. Außerordentliche Erhaltungsmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die netto 50.000 Euro je Einzelmaßnahme übersteigen.  
  
Sie sind vor der Durchführung mit dem Zweckverband abzustimmen. Sofern der Zweckverband der Durchführung zustimmt, gegebenenfalls nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien und nach der haushaltsrechtlichen Absicherung, übernimmt der Zweckverband 50 % der notwendigen und nachgewiesenen externen Kosten der außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen.
6. Die Kosten der erstmaligen Herstellung und Erschließung nach BauGB werden gem. § 1 Abs. 1 des Erschließungsvertrags vom 20.12.2000 für die noch nicht endgültig hergestellten Straßen, Wege und Plätze weiterhin in voller Höhe von der BAG übernommen.
7. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Sollte bis spätestens ein Jahr vor Vertragsende keine der Vertragsparteien gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

Rheinmünster, den  
Baden-Airpark GmbH

Rheinmünster, den  
Zweckverband Gewerbepark mit  
Regionalflyghafen Söllingen